

## **Anfechtung von Willenserklärungen wegen Irrtums und Falschübermittlung**

### **Voraussetzungen**

- Willenserklärung
- Anfechtungsgrund nach §§ 119, 120 BGB
- fristgerechte Anfechtungserklärung, § 121 BGB
- gegenüber dem richtigen Adressaten, § 143 BGB
- kein Ausschluss aus besonderen Gründen

### **Rechtsfolgen**

- Nichtigkeit ex tunc (von Anfang an), § 142 BGB
- Ersatz des Vertrauensschadens, § 122 BGB

## **Anfechtungsgründe**

1. Inhaltsirrtum (§ 119 I 1. Alt. BGB)
2. Erklärungsirrtum (§ 119 I 2. Alt. BGB)
3. Irrtum bei der Übermittlung der Erklärung durch Boten (§ 120 BGB)
4. Eigenschaftsirrtum (§ 119 II BGB)
  
5. arglistige Täuschung (§ 123 I 1. Alt. BGB)
6. widerrechtliche Drohung (§ 123 I 2. Alt. BGB)

## **Anfechtung wegen Inhaltsirrtums § 119 Abs. 1 1. Alt. BGB**

### **1. Inhalt der Erklärung**

normative Auslegung vom verobjektivierten Empfängerhorizont

### **2. Geschäftswille**

Was wollte der Erklärende erklären? Beweis-  
(führungs)last liegt beim Anfechtenden

### **3. Divergenz zwischen Wille und Erklärung**

keine Berücksichtigung von Willensbildungs-  
fehlern (unbeachtlicher Motivirrtum)

### **4. Erheblichkeit des Irrtums (Kausalität)**

Kausalität zwischen Irrtum und Erklärung

- subjektive Erheblichkeit: ob Erklärender "bei Kenntnis der Sachlage" die WE so nicht abgegeben hätte
- objektive Erheblichkeit: ob Erklärender „bei verständiger Würdigung des Falles" die WE so nicht abgegeben hätte (Korrektiv)

## Erfüllungs- und Vertrauensschaden

<b>Erfüllungsinteresse</b> <b>Positives Interesse</b>	<b>Vertrauensinteresse</b> <b>Negatives Interesse</b>
<p>Der Geschädigte ist so zu stellen, wie er stünde, wenn die Willenserklärung Bestand hätte.</p> <p>Bsp.:</p> <p>Der Geschädigte ist so zu stellen, wie er stünde, wenn der Vertrag ordnungsgemäß erfüllt worden wäre.</p>	<p>Dem Geschädigten ist der Schaden zu ersetzen, den er dadurch erlitten hat, dass er auf den Bestand der angefochtenen Willenserklärung vertraute.</p> <p>Er ist so zu stellen, als wäre die Willenserklärung nie abgegeben worden.</p>

**§ 122 I BGB:** Anspruch auf das negative Interesse begrenzt durch das positive Interesse

## Fall zum Erklärungsirrtum

A verschreibt sich und bietet dem B 1000 Stück Scharniere zu 650 Euro statt zu 850 Euro an. B nimmt das Angebot an. Die Scharniere werden geliefert. Als A sein Versehen bemerkt, erklärt er die Anfechtung des Vertrags.

Welche Ansprüche bestehen zwischen A und B?

Variante 1: B könnte die gelieferten Scharniere für 1.000 Euro weiter verkaufen. Er verlangt von A Schadensersatz in Höhe von 350 Euro. Zu Recht?

Variante 2: B hatte wegen des günstigen Angebots des A ein anderes Angebot des C zu 800 Euro ausgeschlagen, das jetzt nicht mehr greifbar ist. Statt dessen muß B jetzt 900 Euro für die Scharniere bezahlen. Hat B gegen A Ansprüche?

(nach *Leipold*, BGB AT Rn. 654)

## **Anfechtung von Willenserklärungen wegen Täuschung oder Drohung**

### **Voraussetzungen**

- Willenserklärung
- Anfechtungsgrund nach § 123 BGB
- fristgerechte Anfechtungserklärung, § 124 BGB
- gegenüber dem richtigen Adressaten, § 143 BGB
- kein Ausschluss aus besonderen Gründen

### **Rechtsfolge**

- Nichtigkeit ex tunc (von Anfang an), § 142 BGB